

Markterkundungsverfahren
der
Stadt Geisenfeld
im Rahmen der Richtlinie
**„Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der
Bundesrepublik Deutschland“**

Stadt Geisenfeld,
Kirchplatz 4,
85290 Geisenfeld

Ansprechpartnerin: Frau Katharina Missbrandt
Telefon: 08452 / 98 - 105
Fax: 08452 / 98 - 44
E-Mail: katharina.missbrandt@geisenfeld.de

Die Bundesrepublik Deutschland fördert mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 den sukzessiven Aufbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen (Netze der nächsten Generation, NGA-Netze) mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Download und viel höheren Upload-Geschwindigkeiten als bei Netzen der Grundversorgung in den Gebieten, in denen diese Netze noch nicht vorhanden sind.

Bevor Fördermittel beantragt und eingesetzt werden können, hat die Gebietskörperschaft gemäß Nr. 5.2 der o.g. Richtlinie im Rahmen einer Markterkundung Netzbetreiber zu eigenwirtschaftlichen Ausbauplänen, zur dokumentierten Ist-Versorgung und zu aktuellen Infrastrukturen, die noch nicht im Infrastrukturatlas der BNetzA eingestellt sind, zu befragen.

Die Gebietskörperschaft bittet daher Netzbetreiber bzw. Infrastrukturihaber

bis spätestens 5. März 2018

zu nachfolgenden Punkten Stellung zu nehmen:

1. Eigenwirtschaftlicher Ausbau

Ist in den kommenden drei Jahren ein **eigenwirtschaftlicher Ausbau** mit mindestens 30 Mbit/s im Download und einer Steigerung der Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite geplant?

Falls eine Erschließung mittels Vectoringtechnik geplant ist, müssen die KVZ-Standorte angegeben werden und ein Nachweis anhand von Originaldokumenten des Eintrages in der Vectoring-Liste erfolgen.

Das Gebiet, für das ein Ausbau angekündigt wird, ist **kartografisch darzustellen**, und anhand eines **technischen Konzepts nachzuweisen (siehe Punkt 4)**, welche Bandbreiten im Upload und im Download für alle möglichen Endkunden im bezeichneten Gebiet nach dem Ausbau angeboten werden können. Im Falle eines Eintrages in die Vectoring-Liste ist die Eintragungsbestätigung der listenführenden Stelle vorzulegen.

Zudem ist ein **verbindlicher und detaillierter** Projekt- und Zeitplan für den geplanten Netzausbau vorzulegen. Dieser hat Projektmeilensteine für Zeiträume von sechs Monaten zu enthalten und ist der Gebietskörperschaft bis spätestens **5. April 2018** zu übersenden.

Die von Investoren geplanten Vorhaben müssen so angelegt sein, dass die Investitionen innerhalb eines **Zeitraums von 12 Monaten anlaufen** und innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren alle Teile des bezeichneten Gebiets erschlossen sind und den Endkunden Anschlüsse ermöglicht werden. Die Verpflichtungen müssen vertraglich vereinbart werden und bestimmte Meilensteine sowie eine Berichterstattung über die erzielten Fortschritte vorsehen.

2. Analyse der Ist-Versorgung im Ausbaugebiet

Zur Ermittlung der für einen geförderten Ausbau in Betracht kommenden „weißen NGA-Flecken“ im Ausbaugebiet hat die Gebietskörperschaft die Versorgung mit Breitbanddiensten im Download und im Upload anhand öffentlich zugänglicher Quellen ermittelt. Die Ist-Versorgung für ein vorläufig definiertes Ausbaugebiet ist in einer Karte dokumentiert und auf dem zentralen Onlineportal www.breitbandaus-schreibungen.de veröffentlicht.

Die Ist-Versorgung mit den einzelnen Techniken (Funk, Leitungsgebunden) kann aus dem Breitbandatlas des Bundes detailliert eingesehen werden. (www.breitbandatlas.de)

Die Gebietskörperschaft fordert die Netzbetreiber bzw. Infrastrukturinhaber hiermit auf, die dargestellte Ist-Versorgung zu prüfen und sich zu äußern, **falls Unvollständigkeiten oder Fehler** enthalten sind. In diesem Falle hat der **Netzbetreiber bzw. Infrastrukturinhaber kartografisch darzustellen und anhand des technischen Konzepts nachzuweisen**, welche Bandbreiten im Upload und im Download für alle Anschlussinhaber in dem bezeichneten Gebiet schon jetzt angeboten werden.

Änderungswünsche an der Ist-Versorgung können nur berücksichtigt werden, wenn gleichzeitig ein nachvollziehbares technisches Konzept und eine dazugehörige kartografische Darstellung vorgelegt wird.

3. Meldung eigener Infrastruktur an die Bundesnetzagentur und Bereitschaft zur Bereitstellung der passiven Infrastruktur

Jeder an einem möglichen späteren Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine eigene passive Infrastruktur im vorläufigen Erschließungsgebiet verfügt, muss mit Angebotsabgabe bestätigen, dass er die Daten zu dieser Infrastruktur der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1.7. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat. In diesem Falle hat sich der Infrastrukturinhaber auch bereit zu erklären, seine passive Infrastruktur anderen an einem möglichen späteren Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Sofern im Erschließungsgebiet nach dem Stichtag 1.7. Infrastruktur erstellt wurde, ist diese der Gebietskörperschaft im Rahmen der Markterkundung mitzuteilen.

4. Mindestanforderungen an ein technisches Konzept

Im Folgenden werden Mindestanforderungen an ein technisches Konzept näher erläutert. Es handelt sich hierbei um Empfehlungen, welche sich u.a. an den Standards des Breitbandbüros des Bundes orientieren und als Hilfestellung dienen sollen:

- Darstellung und Beschreibung der aktiven und passiven Elemente der technischen Lösung
- Angaben zu Mindestbandbreiten am letzten Verteilpunkt (Down-, Upload)
- Angaben zu Mindestbandbreiten beim Endkunden (Down-, Upload)
- Im Falle einer Eintragung in die Vectoring-Liste: Vorlegen der Eintragungsbestätigung der listenführenden Stelle für jeden betroffenen KVz inkl. deren Kennzeichnung in der kartografischen Darstellung
- Georeferenzierte kartografische Darstellung der bereits verfügbaren Netze und der Ausbau-planung (z.B. Standorte der DSLAMs, Verteilerpunkte von Koaxnetzen, Funkanlagen, Röhrenverteiler, usw.), inklusive der Anbindungen (z.B. Richtfunkstrecken mit Angabe der Antennenhöhe über Grund und der Hauptsenderichtung (HSR) in Grad, Glasfasertrassen usw.) und Abdeckungsbereiche (z.B. KVz-Zonen, Funkfeldplanung (WLL-Sektoren, verwendete Frequenzbänder), FTTB/H-Abdeckung usw.)

In dieser kartografischen Darstellung muss klar erkennbar sein:

- welche Hausanschlüsse nach einem eigenwirtschaftlichen Ausbau mit welchen Bandbreiten versorgt werden können bzw. im Falle einer Korrektur der Ist-Versorgung heute bereits versorgt werden.
- welche aktiven und passiven Elemente der technischen Lösung verwendet werden, um die erforderlichen Bandbreiten an die Endkunden heranzuführen.
- Im Falle einer Eintragung in die Vectoring-Liste: Kennzeichnung des bzw. der betroffenen KVz inkl. deren Nummer.

Die Gebietskörperschaft wird, sofern er dies für erforderlich hält, weitere Informationen und Nachweise anfordern.

Die Ergebnisse der Markterkundung werden dokumentiert und auf dem zentralen Onlineportal www.breitbandausschreibungen.de veröffentlicht. Der Gebietskörperschaft mitgeteilte Infrastrukturdaten werden nicht veröffentlicht, sondern nur Bewerbern im Auswahlverfahren auf Anforderung mitgeteilt.

Stadt Geisenfeld, den 24.1.2018

Christian Staudter
Erster Bürgermeister